

3.5 ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Wonach wählt ein gemeinnütziger Träger¹ den Vertrag aus?



Die Vertragsauswahl für die Zusammenarbeit mit einer **Ganztagschule** richtet sich maßgeblich nach den **Hauptmerkmalen der Beschäftigung** und dem **Weisungsrecht**:

Weisungsrecht liegt bei	Hauptmerkmale der Beschäftigung	Eingliederung in Betriebsablauf der Schule?	Statusfeststellungsverfahren nötig?	Vertragsart mit der Schule
Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> Träger überlässt angestelltes Personal Schule entscheidet über Art und Weise der Leistung 	Ja	Nein	Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
Gemeinnützigem Träger	<ul style="list-style-type: none"> Personal ist bei Träger über Arbeitsvertrag oder ehrenamtlich tätig Träger entscheidet über Art und Weise der Leistung 	Nein	Nein	Kooperationsvertrag OHNE Arbeitnehmerüberlassung
Kulturschaffende* r ist inhaltlich weisungsfrei	<ul style="list-style-type: none"> Personal ist bei Träger über Freien Dienstleistungsvertrag (Honorarvertrag) tätig Personal entscheidet selbst über Art und Weise der Leistung 	Nein	Ja [→ 3.7 – Was ist das Statusfeststellungsverfahren?]	Kooperationsvertrag OHNE Arbeitnehmerüberlassung



Das Weisungsrecht betrifft Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort und sonstige Modalitäten der Tätigkeit und wer diese maßgeblich vorgibt.

¹ Gemeinnützige Träger können juristische Personen, wie Verbände, Vereine oder Stiftungen sein. Ob ein Träger gemeinnützig ist, erfährt er in der Rechtsberatung der LKJ Niedersachsen.



3.6 ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Wonach wählt eine einzelne Fachkraft den Vertrag aus?



Möchte eine **einzelne Fachkraft** – ohne Anbindung an einen gemeinnützigen Träger – an einer **Ganztagschule** tätig werden, gibt es zwei Möglichkeiten:

Weisungsrecht liegt bei	Hauptmerkmale der Beschäftigung	Eingliederung in Betriebsablauf der Schule?	Statusfeststellungsverfahren nötig?	Vertragsart mit der Schule
Schulleitung	Schule gibt Ort, Zeit, Art und Weise der Leistung vor	Ja	Nein	Arbeitsvertrag
Kulturschaffende* r ist inhaltlich weisungsfrei	Kulturschaffende* r bestimmt Art und Weise der Leistung selbst	Nein	Entscheidet die Landesschulbehörde [→ 3.7 – Was ist das Statusfeststellungsverfahren?]	Freier Dienstleistungsvertrag



Die LKJ Niedersachsen stellt auf ihrer Website Vertragsmuster zum Download bereit unter: <https://kulturmachtschule.lkjnds.de> > Rechtsberatung

